

1. In der Registrierung eines fremden Namens als Domain-Name liegt zwar keine Namensleugnung aber eine Namensanmaßung und damit eine Verletzung des Namensrechts derjenigen, die diesen bürgerlichen Namen tragen. Schon jeder private Gebrauch des fremden Namens durch einen Nichtberechtigten führt zu einer Zuordnungsverwirrung. Hierfür reicht aus, dass der Dritte, der diesen Namen verwendet, als Namensträger identifiziert wird. Eine derartige Identifizierung tritt auch dann ein, wenn ein Dritter den fremden Namen namensmäßig im Rahmen einer Internet-Adresse verwendet.

2. Jeder Träger eines unterscheidungskräftigen Namens hat das berechnete, in der Regel mit einer größeren Zahl gleichnamiger Namensträger geteilte Interesse, mit dem eigenen Namen unter der im Inland üblichen und am meisten verwendeten Top-Level-Domain „.de“ im Internet aufzutreten. Zwar muss jeder Namensträger hinnehmen, dass ein anderer Träger dieses Namens ihm zuvorkommt und den Namen als Internet-Adresse für sich registrieren lässt. Er braucht aber nicht zu dulden, dass er aufgrund der Registrierung durch einen Nichtberechtigten von der Nutzung seines eigenen Namens ausgeschlossen wird.

3. Das Pseudonym ist dem namensrechtlichen Schutz zugänglich, wenn der Verwender unter diesem Namen im Verkehr bekannt ist, also mit diesem Namen Verkehrsgeltung besitzt.

Leitsätze verfasst von RA Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Im Namen des Volkes!

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 2003 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ullmann und die Richter Dr. v. Ungern-Sternberg, Prof. Dr. Bornkamm, Pokrant und Dr. Schaffert für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Juli 2000 unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels im Kostenpunkt und im Umfang der nachfolgenden Abänderung aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 23. Februar 2000 teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Domain-Namen „maxem.de“ zu nutzen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger ein Viertel und der Beklagte drei Viertel zu tragen.

Von Rechts wegen

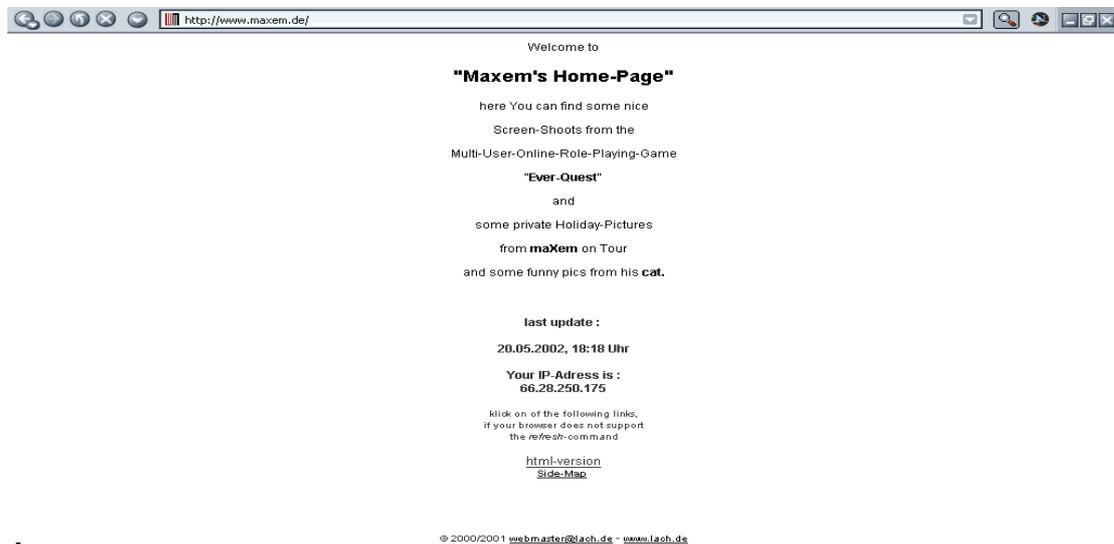
Tatbestand:

Die Parteien streiten um den Domain-Namen „maxem.de“, der für den Beklagten registriert ist.

Der Kläger heißt mit bürgerlichem Namen Werner Maxem. Er ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Maxem, Klafit und Theisen in Düsseldorf.

Der Beklagte verwendet „Maxem“ seit 1991/92 als Aliasnamen für die Kommunikation in Netzwerken, insbesondere im Internet. Den Aliasnamen hat er aus dem Vornamen seines Großvaters und den Anfangsbuchstaben des Vornamens seines Vaters und des eigenen Vornamens gebildet (*Max, Erhardt, Matthias*). Seit 1998 unterhält der Beklagte unter „www.maxem.de“ eine private Homepage. Auf der ersten Seite dieser Homepage, auf der ein

Ritter aus einer Märchenwelt abgebildet ist, wird der Betrachter mit dem Text „Welcome to EverQuest! You have entered West Freeport.“ begrüßt. Maxem ist auch der Name, unter dem sich der Beklagte im Internet an einem privaten Rollenspiel („Multiuser-Rollenspiel“) beteiligt.



Der Kläger möchte sich und seine Anwaltskanzlei unter „maxem.de“ im Internet präsentieren. Er ist der Ansicht, der Beklagte verletze sein Namensrecht. Er hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, den Namen „Maxem“ in Form einer E-Mail-Adresse und Internet-Homepage zu nutzen.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Er steht auf dem Standpunkt, ihm stünden an dem Namen „Maxem“, den er als Aliasnamen führe, ebenfalls Rechte aus § 12 BGB zu.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die - vom Berufungsgericht zugelassene - Revision des Klägers, mit der er seinen Klageantrag weiterverfolgt. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat einen namensrechtlichen Unterlassungsanspruch des Klägers verneint. Zur Begründung hat es ausgeführt: In der Verwendung des Domain-Namens „Maxem“ sei zwar ein Namensgebrauch zu sehen. Der Namensgebrauch sei jedoch nicht unbefugt, weil der Beklagte ein Recht habe, diesen Namen zu führen. Der Beklagte verwende den Namen „Maxem“ als Pseudonym, also als einen von seinem bürgerlichen Namen verschiedenen Wahlnamen, der seiner Kennzeichnung im Internet diene. Er verwende den Namen nicht nur als Internetadresse, sondern trete auf seiner Homepage unter diesem Namen auf, ohne einen direkten Hinweis auf seinen bürgerlichen Namen zu geben. Wesentlich für die Namensfunktion sei die individualisierende Unterscheidungskraft zur Kennzeichnung einer Person. Auf Verkehrsgeltung komme es nur an, wenn das gewählte Pseudonym von Haus aus nicht unterscheidungskräftig sei.

Der Namensgebrauch sei aber auch deshalb nicht unbefugt, weil die Verwendung des Namens durch den Beklagten keine schutzwürdigen Interessen des Klägers verletze. Es bestehe keine Gefahr, daß der Kläger aufgrund des Namensgebrauchs in irgendeiner Weise mit dem

Beklagten in Verbindung gebracht werde.

Der Ausdruck aus einer handelsüblichen Telefonbuch-CD zeige, daß es noch eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen gebe, die ebenfalls diesen Namen trügen. Der Kläger habe unter seinem Namen auch nicht eine solche Bekanntheit erlangt, daß die durch die Homepage des Beklagten angesprochenen Personen einen Bezug zum Kläger herstellten. Zwar habe der Kläger ein ideelles oder wirtschaftliches Interesse daran, einen seinem bürgerlichen Namen entsprechenden Domain-Namen zu verwenden. Solange sich der Kläger jedoch nicht auf eine Zuordnungs- und Identifikationsverwirrung stützen könne, werde ein solches Interesse von § 12 BGB nicht geschützt. Der Kläger könne sich auch nicht auf ein besseres Recht an dem Namen „Maxem“ berufen. Der Schutz des bürgerlichen Namens genieße keinen Vorrang vor dem Schutz des Pseudonyms. Ohne Bedeutung sei es daher, daß der Kläger seinen Namen zeitlich vor dem Beklagten erworben habe. Schließlich lasse sich ein Schutz des Namens des Klägers auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Domain-Grabbing aus Treu und Glauben herleiten; denn der Beklagte habe den Namen „Maxem“ nicht gewählt, um den Kläger zu behindern oder ihn wirtschaftlich unter Druck zu setzen.

II. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision haben zu einem wesentlichen Teil Erfolg.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts greift der Beklagte mit der Registrierung und Verwendung der Internet-Adresse „maxem.de“ in das Namensrecht des Klägers nach § 12 BGB ein (dazu 1.). Dieser Gebrauch ist unbefugt, weil dem Beklagten keine eigenen Rechte an dem Namen „Maxem“ zustehen (dazu 2.). Der Unterlassungsanspruch des Klägers bezieht sich indessen allein auf den Domain-Namen „maxem.de“ und damit auch auf sämtliche davon abgeleiteten E-Mail-Adressen; dagegen wird das Interesse des Klägers nicht durch jede Verwendung des Namens oder Namensbestandteils „maxem“ im Rahmen einer EMail-Adresse tangiert (dazu 3.).

1. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts liegt in der Verwendung der Internet-Adresse „maxem.de“ durch den Beklagten ein Eingriff in das Namensrecht des Klägers.

a) Dem Kläger als dem Träger des bürgerlichen (Nach-)Namens „Maxem“ steht an diesem Namen ein Namensrecht aus § 12 BGB zu. Aus diesem Recht kann der Kläger unter anderem gegen jeden unbefugten Gebrauch seines Namens - also gegen jede Namensanmaßung - vorgehen.

b) Läßt ein nichtberechtigter Dritter diesen Namen als Internet-Adresse registrieren, liegt darin eine Namensanmaßung, gegen die der berechtigte Träger dieses Namens aus § 12 BGB vorgehen kann.

aa) Verwendet ein Nichtberechtigter ein fremdes Kennzeichen als Domain-Namen, ist darin eine Namensanmaßung, nicht dagegen eine Namensleugnung zu sehen (BGHZ 149, 191, 198 f. - shell.de). Eine - stets rechtswidrige - Namensleugnung würde voraussetzen, daß das Recht des Namensträgers zur Führung seines Namens bestritten würde (Schwerdtner in MünchKomm.BGB, 4. Aufl., § 12 Rdn. 167 u. 170; Weick/Habermann in Staudinger, BGB [1995], § 12 Rdn. 248). Auch wenn jeder Domain-Name aus technischen Gründen nur einmal vergeben werden kann, fehlt es bei der Registrierung als Domain-Name an einem solchen Bestreiten der Berechtigung des Namensträgers.

Anders als die Namensleugnung ist die Namensanmaßung an weitere Voraussetzungen gebunden. Sie liegt nur dann vor, wenn ein Dritter unbefugt den gleichen Namen gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung auslöst und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt (vgl. BGHZ 119, 237, 245 - Universitätseblem, m.w.N.). In der Senatsrechtsprechung ist anerkannt, daß diese Voraussetzungen im Falle der Verwendung eines fremden Namens als Internet-Adresse im allgemeinen vorliegen (BGHZ 149, 191, 199 - shell.de).

bb) Schon jeder private Gebrauch des fremden Namens durch einen Nichtberechtigten führt zu einer Zuordnungsverwirrung (vgl. Weick/Habermann in Staudinger aaO § 12 Rdn. 262). Hierfür reicht aus, daß der Dritte, der diesen Namen verwendet, als Namensträger identifiziert wird. Nicht erforderlich ist dagegen, daß es zu Verwechslungen mit dem Namensträger kommt (vgl. BGHZ 124, 173, 181 - röm.-kath.). Eine derartige Identifizierung tritt auch dann ein, wenn ein Dritter den fremden Namen namensmäßig im Rahmen einer Internet-Adresse verwendet.

Denn der Verkehr sieht in der Verwendung eines unterscheidungskräftigen, nicht sogleich als Gattungsbegriff verstandenen Zeichens als Internet-Adresse einen Hinweis auf den (bürgerlichen) Namen des Betreibers des jeweiligen Internet-Auftritts. Zwar wiegt diese Verwirrung über die Identität des Betreibers für sich genommen nicht besonders schwer, wenn sie durch die sich öffnende Homepage rasch wieder beseitigt wird. Aber auch eine geringe Zuordnungsverwirrung reicht für die Namensanmaßung aus, wenn dadurch das berechnete Interesse des Namensträgers in besonderem Maße beeinträchtigt wird. Diese Voraussetzung ist im Streitfall gegeben. Wird der eigene Name durch einen Nichtberechtigten als Domain-Name unter der in Deutschland üblichen Top-Level-Domain „.de“ registriert, wird dadurch über die Zuordnungsverwirrung hinaus ein besonders schutzwürdiges Interesse des Namensträgers beeinträchtigt. Denn die mit dieser Bezeichnung gebildete Internet-Adresse kann nur einmal vergeben werden. Jeder Träger eines unterscheidungskräftigen Namens hat das berechnete, in der Regel mit einer größeren Zahl gleichnamiger Namensträger geteilte Interesse, mit dem eigenen Namen unter der im Inland üblichen und am meisten verwendeten Top-Level-Domain „.de“ im Internet aufzutreten. Zwar muß jeder Namensträger hinnehmen, daß ein anderer Träger dieses Namens ihm zuvorkommt und den Namen als Internet-Adresse für sich registrieren läßt. Er braucht aber nicht zu dulden, daß er aufgrund der Registrierung durch einen Nichtberechtigten von der Nutzung seines eigenen Namens ausgeschlossen wird.

2. Der Gebrauch des Namens „Maxem“ in der beanstandeten Internet-Adresse „maxem.de“ ist unbefugt, weil dem Beklagten entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts keine eigenen Rechte an diesem Namen zustehen. Der Umstand, daß der Beklagte den Namen „Maxem“ seit einigen Jahren im Internet und zuvor in anderen elektronischen Netzwerken als Aliasnamen benutzt, führt nicht zu einer eigenständigen namensrechtlichen Berechtigung, die den Beklagten gegenüber dem Kläger als Gleichnamigen ausweisen würde. Hierfür wäre erforderlich, daß der Beklagte mit dem Aliasnamen Verkehrsgeltung erlangt hätte, vergleichbar mit einem Schriftsteller oder Künstler, der unter einem Pseudonym veröffentlicht oder in der Öffentlichkeit auftritt. Diese Voraussetzung ist im Streitfall nicht gegeben.

a) Im Schrifttum ist umstritten, ob dem Decknamen oder Pseudonym schon mit der Aufnahme der Benutzung ein eigenständiger Namensschutz zukommt oder ob ein solcher Schutz voraussetzt, daß der Namensträger unter diesem Namen im Verkehr bekannt ist, also mit diesem Namen Verkehrsgeltung besitzt. Diese Frage ist mit einem Teil des Schrifttums im letzteren Sinne zu beantworten (vgl. Weick/Habermann in Staudinger aaO § 12 Rdn. 22; Schwerdtner in Münch-Komm.BGB aaO § 12 Rdn. 47; Palandt/Heinrichs, BGB, 62. Aufl., § 12 Rdn. 28; a.A. Krüger-Nieland in RGRK, BGB, 12. Aufl., § 12 Rdn. 31; anders wohl auch Bamberger in Bamberger/Roth, BGB, § 12 Rdn. 21). Auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist ein umfassender Namensschutz für einen Künstlernamen nur in Fällen gewährt worden, in denen sich dieser Name im Verkehr durchgesetzt hatte (RGZ 101, 226, 228 f. - 4 Uessem; BGHZ 30, 7, 8 f. - Caterina Valente). Stünde jedem Decknamen sofort mit Benutzungsaufnahme ein namensrechtlicher Schutz zu, würde dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzes derjenigen Namensträger

führen, die für ihren eigenen bürgerlichen Namen Schutz beanspruchen. Denn dann könnte der Träger des Aliasnamens gegenüber Trägern desselben bürgerlichen Namens bereits mit Aufnahme der Benutzung die Grundsätze des Rechts der Gleichnamigen für sich in Anspruch nehmen. Dadurch würde der Namensschutz erheblich beeinträchtigt, weil jeder Nichtberechtigte sich auf den Standpunkt stellen könnte, er verwende nicht einen fremden Namen, sondern einen eigenen Aliasnamen.

b) Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß der Beklagte sich mit dem Namen „Maxem“ im Verkehr durchgesetzt hätte. Auch seinem Vorbringen läßt sich eine Verkehrsdurchsetzung nicht entnehmen. Der Beklagte verwendet diesen Namen allein für seinen Internetauftritt; dort kommt dem Namen mehr die Funktion eines Spitznamens als die eines den bürgerlichen Namen verdrängenden Pseudonyms zu. Der Beklagte trägt selbst vor, daß es in der „Cybergemeinde“ weitgehend üblich sei, statt des eigenen Namens einen Alias- oder Spitznamen zu verwenden.

3. Der Unterlassungsanspruch des Klägers bezieht sich indessen allein auf die Verwendung des Namens „Maxem“ als Internet-Adresse unter dem Top-Level-Domain „.de“. Nur insoweit wird der Kläger in seinen schutzwürdigen Interessen berührt, weil ihm durch die Registrierung seines Namens als Internet-Adresse zugunsten des Beklagten dieser Namensgebrauch streitig gemacht wird. Mit dem Verbot, den Domain-Namen „maxem.de“ zu benutzen, ist gleichzeitig die Verwendung von E-Mail-Adressen untersagt, die sich aus dieser Internet-Adresse ableiten (z.B. „maxem@maxem.de“). Dagegen besteht keine Veranlassung, dem Beklagten den Gebrauch des Namens „Maxem“ in anderer Form zu untersagen. Denn es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Interessen des Klägers berührt sein sollen, wenn der Beklagte beispielsweise die E-Mail-Adresse „maxem@lach.de“ verwendet.

III. Das Berufungsurteil kann danach keinen Bestand haben, soweit die Klageabweisung hinsichtlich der Nutzung des Domain-Namens „maxem.de“ bestätigt worden ist. In diesem Umfang ist das Urteil des Landgerichts abzuändern und der Beklagte dem Klageantrag entsprechend zur Unterlassung zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, § 97 Abs. 1 ZPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Im vorliegende Fall hatte der Rechtsanwalt Werner Maxem geklagt, der aufgrund seines Namens vermeinte, einen Rechtsanspruch auf die Mail-Adresse maxem(at)t-online.de und die Domain maxem.de zu haben. Der Nutzer und Inhaber der beiden Adressen sah sich ebenfalls im Recht, weil er schon seit Anfang der 90er unter dem Pseudonym Maxem auftritt. Ein Kürzel, das sich aus den Vornamen des Großvaters, des Vaters und des eigenen Vornamens zusammensetzt (Max – Erhardt – Matthias).

Das Landgericht und das Oberlandesgericht Köln wiesen die Klage ab, da Verwechslungen oder sonstige Irritationen aufgrund der Namensnutzung nicht zu erwarten sind, und weil der Beklagte eigene Namensrechte an dem Pseudonym erworben hätte.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der BGH hob diese Urteile nunmehr auf und untersagte die weitere Nutzung zumindest der

Domain „maxem.de“. Es handelt sich um einen unbefugten Namensgebrauch, den jeder Träger des Namens Maxem untersagen lassen könne.

Die Namensanmaßung liegt nur dann vor, wenn ein Dritter unbefugt den gleichen Namen gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung auslöst und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt. In der dt Rsp ist anerkannt, dass diese Voraussetzungen im Falle der Verwendung eines fremden Namens als Internet-Adresse im allgemeinen vorliegen (vgl. BGHZ 149, 191, 199 - *shell.de*). Denn der Verkehr sieht in der Verwendung eines unterscheidungskräftigen, nicht sogleich als Gattungsbegriff verstandenen Zeichens (hier: „maxem“) als Internet-Adresse (Zusatz „.de“) einen Hinweis auf den (bürgerlichen) Namen des Betreibers des jeweiligen Internet-Auftritts. Zwar wiegt diese Verwirrung über die Identität des Betreibers für sich genommen nicht besonders schwer, wenn sie durch die sich öffnende Homepage rasch wieder beseitigt wird. Aber auch eine geringe Zuordnungsverwirrung reicht für die Namensanmaßung aus, wenn dadurch das berechnete Interesse des Namensträgers in besonderem Maße beeinträchtigt wird.

Jeder Träger eines unterscheidungskräftigen Namens hat das berechnete, idR mit einer größeren Zahl gleichnamiger Namensträger geteilte Interesse, mit dem eigenen Namen unter der im Inland üblichen und am meisten verwendeten Top-Level-Domain „.de“ im Internet aufzutreten. Er braucht nicht zu dulden, dass er aufgrund der Registrierung *durch einen Nichtberechtigten* von der Nutzung seines eigenen Namens ausgeschlossen wird.

Der Gebrauch des Namens „Maxem“ in der beanstandeten Internet-Adresse „maxem.de“ ist daher unbefugt, weil dem Beklagten keine eigenen Rechte an diesem Namen zustehen. Der Umstand, dass der Beklagte den Namen „Maxem“ seit einigen Jahren im Internet und zuvor in anderen elektronischen Netzwerken als Aliasnamen benutzt, führt nicht zu einer eigenständigen namensrechtlichen Berechnung, die den Beklagten gegenüber dem Kläger als Gleichnamigen ausweisen würde. Hierfür wäre erforderlich, dass der Beklagte mit dem Aliasnamen Verkehrsgeltung erlangt hätte, vergleichbar mit einem Schriftsteller oder Künstler, der unter einem Pseudonym veröffentlicht oder in der Öffentlichkeit auftritt.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

A. Namensrechtliche Aspekte

Der vorliegenden E ist vor dem Hintergrund der deutschen Rechtslage im Ergebnis wohl zuzustimmen. Aus rechtsvergleichender Sicht erfreulich ist der Gleichklang der beiden Höchstgerichte, die Domainregistrierung – dogmatisch richtig - nicht als Namensbestreitung, sondern als Namensanmaßung zu qualifizieren (so deutlich zuletzt OGH 20.5.2003, 4 Ob 47/03w - *adnet.at II*). Bedauerlich für den österreichischen Rechtsbereich ist die fehlende Bereitschaft des OGH sich mit derselben Deutlichkeit, wie der BGH dies tut, dafür auszusprechen, dass der Gebrauch eines Namens in einer daraus gebildeten Domain immer dann unbefugt, d.h. rechtswidrig ist, wenn dem Domaininhaber keine eigenen Rechte an diesem Namen zustehen. Die Auffassung des österreichischen Höchstgerichtes läuft darauf hinaus, dass kein Recht (bloße Domainregistrierung) das Namensrecht schlägt (s OGH 20.5.2003, 4 Ob 47/03w - *adnet.at II*).

Soweit ersichtlich noch ungeklärt für die österreichische Rechtslage ist die – hier streitentscheidend gewesene – Frage, ob und gegebenenfalls wann ein „Pseudonym“ (Deckname) entsteht. Die - soweit ersichtlich – einzig umfassendere Behandlung des Decknamens in Österreich datiert aus Vor-Internet-Zeiten (s *Oppenheimer*, Das Recht des Pseudonyms, JBl 1926, 194). § 43 ABGB schützt kraft ausdrücklicher Erwähnung auch den durch Gebrauch erworbenen, eine bestimmte Person kennzeichnenden „Decknamen“ (den Schutz gegen unbefugten Gebrauch, nicht gegen die Namensbestreitung bejahend OGH 20.4.1971, 4 Ob 318/71 – *Telefritz II*, ÖBl 1971, 152; aA *Raschauer*, Namensrecht [1978],

251, der die Schutzfähigkeit von Pseudonymen generell ablehnt). Der Namensschutz entsteht für Pseudonyme mit Ingebrauchnahme, wobei ein Teil der Lehre (*Aicher* in Rummel, ABGB I³ § 43 Rz 5 unter Bezugnahme auf die dt Rsp) das Vorliegen von Verkehrsgeltung fordert, d.h. erst wenn ein nicht unbeträchtlicher Teil der Verkehrskreise die Bezeichnung als Deckname einer bestimmten Person versteht. Die Verkehrsgeltung könne über demoskopische Untersuchungen nachgewiesen werden (vgl. OGH 8.7.2003, 4 Ob 116/03t – *Immofinanz/Immofina*, nv).

Diese Ansicht überzeugt mE nicht. Wesentlich für den Namensschutz von Pseudonymen ist die individualisierende Unterscheidungskraft zur Kennzeichnung einer natürlichen oder juristischen Person. Im Bereich der bürgerlichen Zwangsnamen oder Wahlnamen (bei juristischen Personen) wird kein Verkehrsgeltungsschutz gefordert, sondern lässt die einhellige Meinung die Unterscheidungskraft für den Namensschutz genügen. Menschen, die Meier oder Huber heißen, wären ansonsten von vornherein bloß Namensträger 2.Klasse. Die Bekanntheit eines Namens erweitert dessen Schutzbereich, sie begründet ihn nicht. Ein Pseudonym wird gleichwohl durch Ingebrauchnahme erworben. Wird es allerdings nur in ganz bestimmten Beziehungen verwendet (z.B. in Fernsehkritiken einer Zeitung, im Kabarett als alter ego udgl.), dann wird dadurch auch sein Schutzzumfang beschränkt. Ob der Missbrauch eines Decknamens die Interessen des Namensträgers verletzt, hängt von Dauer und Intensität des Gebrauches ab (vgl. OGH 20.4.1971, 4 Ob 318/71 – *Telefritz II*, ÖB1 1971, 152).

Ob allerdings die Benutzung einer Domain zu einem Decknamen ihres Inhabers werden kann, und wenn ja unter welchen Voraussetzungen – kann hier mE offen bleiben, weil dafür im gegenständlichen Fall der Beklagte den Beweis schuldig geblieben ist. Die bloße Einrichtung einer Website, um auf Fantasy-Rollenspiele zu verweisen, taugt zur Begründung eines Decknamens für den Websitebetreiber wenig.

B. Prozessuale Aspekte

Bemerkenswert weit gefasst erscheint – auf den ersten Blick – auch der Urteilstenor, der den Beklagten verurteilt, es zu unterlassen, den Domain-Namen „maxem.de“ zu nutzen. In Anbetracht des Rechts des Namensträgers seinen Namen zu privaten und beruflichen Zwecken zu gebrauchen, ist das Verbot durchaus von § 12 BGB gedeckt und wäre eine bloße Beschränkung auf die „geschäftliche Verwednung“ oder gar „zu Zwecken des Wettbewerbs“ verfehlt.

Dennoch folgte ein bitteres Ende für den klagenden Anwalt. Dieser konnte sich nach gewonnener Schlacht vor dem BGH wohl fast schon als Internet-Rechtsexperte rühmen wohl zu früh. Er hat übersehen, im Fall eines Domain-Streits einen sog. „Dispute-Antrag“ bei der Denic zu stellen. Das verhindert dort die Übertragung der Domain an einen Dritten und er versetzt den Antragsteller in eine Warteposition für die Übernahme der strittigen Domain im Fall ihres gerichtlich angeordneten Freiwerdens (für deutsche Domains eine Art „virtuelle Rangordnungsanmerkung“).

Diesen Antrag hat Anwalt Werner Maxem aber offenbar nicht gestellt. Ein Ingenieur gleichen Namens, nämlich „Maxem“, der den Rechtsstreit verfolgt hatte, ließ die nach dem BGH-Urteil freigewordene Domain „maxem.de“ für sich registrieren – mit Recht. Denn nach Ansicht des deutschen Höchstgerichtes muss jeder Namensträger hinnehmen, dass ein anderer Träger dieses Namens ihm zuvorkommt und den Namen als Internet-Adresse für sich registrieren lässt.

Nun findet sich unter der Web-Adresse maxem.de eine Präambel, die auf die neue private Homepage des ehemaligen Domain-Inhabers verweist. Außerdem lobt der Ingenieur Detlef Maxem "die friedliche Zusammenarbeit" mit diesem Maxem, der ihm auch beim Aufbau der Seite geholfen hat.



Auf den Anwalt Werner Maxem, der jahrelang vergebens um die Domain gekämpft hat, erfolgt dagegen kein Verweis. Nur der Satz, "Ich bitte, alle Schreiben via Post oder Mail an mich bezüglich eines Anwalts in Düsseldorf zu unterlassen", erinnert an die Existenz eines glücklosen Siegers.

IV. Zusammenfassung

Außerhalb des Rechts der Gleichnamigen räumt der BGH – im Gegensatz zum OGH (20.5.2003, 4 Ob 47/03w - *adnet.at II*) – dem Namensträger grundsätzlich den Vorrang auch bezüglich der Registrierung seines Namens als Internet Domain ein. Eine klare Regelung, der nichts mehr hinzuzufügen ist.